

Der Kläger hat beantragt, die Verklagte zur Zahlung der restlichen 3026 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1933 zu verurteilen.

Die Verklagte hat anerkannt, dem Kläger für Inventar 3026 DM zu schulden, und im übrigen keine weiteren Anträge gestellt.

Darauf ist auf Antrag des Klägers das Anerkenntnisurteil ergangen, daß die Verklagte verurteilt wird, an den Kläger 3026 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1933 zu zahlen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts.

Er führt aus, daß der Rechtsweg unzulässig sei, da der Entschädigungsanspruch des Klägers auf der Verordnung über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 629) beruhe, und in diesem Fall die Entschädigung auf dem Verwaltungswege festgesetzt werde.

Außerdem habe die Verklagte den Klaganspruch nicht hinsichtlich der Zinsen anerkannt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Der Vorspruch der erwähnten Verordnung vom 21. Juni 1951 verweist auf die Verordnungen der Länder über die Bodenreform vom September 1945, nach denen diejenigen, die Land durch die Bodenreform zugewiesen erhalten haben, es nicht veräußern dürfen. Dieser Hinweis stimmt mit dem Inhalt der Bodenreform-Verordnungen überein, insbesondere mit Art. VI Abs. 1 der hier maßgebenden Verordnung der Landesverwaltung Mecklenburg über die Bodenreform im Lande Mecklenburg vom 5. September 1945 (Amtsblatt S. 14).

Nach dieser gesetzlichen Regelung konnte der Kläger das ihm aus dem Bodenfonds zugeteilte Land nicht an die Verklagte verkaufen oder es ihr durch ein sonstiges Rechtsgeschäft des Zivilrechts zu Eigentum übertragen. Er konnte also auch nicht etwa einen zivilrechtlichen Vertrag mit Genehmigung einer Verwaltungsstelle abschließen.

Zulässig war nur, daß er gemäß § 1 VO vom 21. Juni 1951 über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (GBl. S. 629) seine Neubauernwirtschaft mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsstelle in den Bodenfonds zurückgab.

Die zuständige Verwaltungsstelle hatte darauf unverzüglich die Wirtschaft an einen anderen Bewerber zu vergeben. Das von dem Kläger als dem zurückgebenden Bauern zurückzulassende Inventar war ihm gemäß § 3' Abs. 3 der Verordnung zu erstatten, wofür gemäß § 8 Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen waren.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß es sich bei den Geschäften, die mit der Rückgabe der Wirtschaft und Ausgabe an einen neuen Bewerber Zusammenhängen, einschließlich der für das Inventar zu gewährenden Entschädigung, ausschließlich um vollziehend-verfügende Tätigkeit, also Maßnahmen des Verwaltungsrechts, handelt.

Infolgedessen ist hier der Rechtsweg, auch für Streitigkeiten über die Bemessung und die Zahlungsfrist von Entschädigungen nicht gegeben. Die hier notwendigen Entscheidungen sind vielmehr von den zuständigen Stellen der Verwaltung zu treffen. Dies gilt auch dann, wenn der Rat des Kreises — Abteilung Agrar- und Bodenordnung — angeordnet hat, daß die Erwerberin die festgesetzte Entschädigung dem zurückgebenden Bauern zu zahlen habe. Durch eine derartige Anordnung, deren Zulässigkeit und Angemessenheit wiederum ausschließlich von den Verwaltungsstellen nachzuprüfen ist, konnte die Rückgabe der Neubauernwirtschaft und ihre Ausgabe an die Verklagte nicht in einen Kauf oder sonstiges Rechtsgeschäft des Zivilrechts verwandelt werden, das, wie dargelegt, im Zusammenhang mit der Aufgabe einer Neubauernstelle unzulässig ist.

## Entscheidungen anderer Gerichte

### Zivilrecht

Musterstatuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 137511.).

Nach welchen Vorschriften bestimmt sich der Schadensersatzanspruch einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft gegen ihre Mitglieder, wenn diese den Schaden im Zusammenhang mit ihrer Arbeit verursachen?

BG Leipzig, Urt. vom 15. Juni 1953 — OV 27/54.

Der Verklagte war von Mal 1953 bis August 1953 Mitglied der klagenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft. Während dieser Zeit leitete er als Feldbaubrigadier eine Brigade, zu der das Gut H. und das Gut C. gehörten. Im August 1953 wurde der Verklagte verhaftet und wegen Unterschlagung von 292 kg genossenschaftlichen Rapses — zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Erlös des unterschlagenen Gutes ist der Genossenschaft zugetlossen.

Die Klägerin nimmt nunmehr den Verklagten aus dem Genossenschaftsvertrag in Anspruch. Sie behauptet, der Verklagte habe während seiner Zugehörigkeit zur LPG die ihm übertragenen Arbeiten außerordentlich nachlässig und unsachgemäß ausgeführt und damit — wenn nicht vorsätzlich, wie durchaus angenommen werden könne, so doch grobfahrlässig — seine Vertragspflichten verletzt. Der daraus entstandene Schaden sei sehr groß und der mit der Klage geforderte Betrag nur ein Teil desselben. Insbesondere sei Verlust entstanden durch fast völlig unterbliebene Pflege von Kartoffel- und Rübenschlägen; auch habe der Verklagte einen Rapschlag zu spät gemäht, so daß etwa 50% der Ernte verlorengegangen seien. Von den zwei seiner Brigade zugewiesenen Gütern habe er den Betrieb H., bei dem nach dem 11. Juni 1953 anzunehmen gewesen sei, daß er dem früheren Eigentümer zurückgegeben werde, bevorzugt bearbeitet, während er das in Nutzung der LPG verbliebene Gut C. dem ersteren gegenüber offensichtlich vernachlässigt habe. Weiter schulde der Verklagte noch Kosten für die Reparatur eines durch sein Verschulden unbrauchbar gewordenen Düngerstreuers und das Entgelt für ihm gelieferte Naturalien.

Die Klägerin beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an sie den Betrag von ... DM zu zahlen.

Der Verklagte erkennt die Klagforderung an, soweit ihm 121,37 DM für an ihn verkaufte Naturalien berechnet werden; er erkennt auch die Kosten der Reparatur des Düngerstreuers dem Grunde nach an, bestreitet aber die Angemessenheit ihrer Höhe und beantragt im übrigen Klagabweisung.

Er bestreitet, fahrlässig durch unsachgemäße Arbeit die Genossenschaft geschädigt zu haben; keinesfalls handle es sich aber um eine vorsätzliche Schadenszufügung.

#### Aus den Gründen:

Nach den Musterstatuten (GBl. 1952 S. 1375 ff.) gilt eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft mit ihrer Eintragung beim Rat des Kreises als rechtsfähig. Die Klagebefugnis der Klägerin ist damit gegeben.

Das Rechtsverhältnis der Genossenschafter untereinander regelt der Genossenschaftsvertrag, dessen Bestimmungen im Statut und in der Betriebsordnung der LPG enthalten sind. Der Genossenschaftsvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag; daher finden auch die Vorschriften der §§ 320 ff. BGB über gegenseitige Verträge auf ihn Anwendung. In der Betriebsordnung verpflichtet sich jedes Mitglied, mit „seiner ganzen Kraft die genossenschaftliche Wirtschaft zu festigen und zu entwickeln“, und das Statut bestimmt, daß die Mitglieder verpflichtet sind, „ihre genossenschaftliche Wirtschaft zu stärken, ehrlich zu arbeiten, das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu behüten ... und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen“. Die Betriebsordnung sieht weiter vor, daß „bei Beschädigung genossenschaftlichen Vermögens“ der Vorstand verpflichtet ist, „die Schuldfrage zu prüfen und den Schuldigen schadensersatzpflichtig zu machen“. Somit regeln sich die Ansprüche der Klägerin bei Verletzung der den Mitgliedern nach dem Genossenschaftsvertrage obliegenden Verpflichtungen sowohl nach den Bestimmungen des Statuts und der Betriebsordnung als auch — neben § 276 BGB als allgemeiner Norm für Schadensersatzansprüche aus Vertragsverhältnissen — nach den §§ 325 ff. BGB. Soweit die Beiträge der Genossenschafter in der Leistung von Arbeit bestehen, finden entsprechende Anwendung auch die speziellen Normen des Dienst- oder Werkvertrages.

Die Klägerin behauptet, der Verklagte habe grobfahrlässig, daher schuldhaft, seine Vertragspflichten verletzt. Der Verklagte bestreitet ein Verschulden an dem der LPG entstandenen Schaden. Er sei seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung in dem ihm möglichen Maße nachgekommen und lediglich durch äußere, von ihm nicht zu vertretende Umstände darin behindert worden.

Die Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, daß alle anderen Genossenschafter und damit Vertragspartner des Verklagten den Genossenschaftsvertrag erfüllen. Die klagende LPG wurde 1954 Bezirkssieger im Leistungswettbewerb. Der Verklagte nur hat die ihm übertragenen Arbeiten so mangelhaft und unsachgemäß geleistet, daß der LPG schwerer Schaden entstand. Die von der Klägerin zunächst behauptete „bewußte Desorganisation“ durch ihren früheren Brigadier hat sich im zivilen Streitverfahren zwar nicht nachweisen lassen; zumindest aber liegt grobe Fahrlässigkeit des Verklagten vor. — Die Zeugen haben, soweit sie sich untrüben zeigten, die Behauptungen der Klägerin im wesentlichen bestätigt. ...